

# Malterdinger Mitteilungen



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Malterdingen

22. Jahrgang

DONNERSTAG, den 24. November 2011

Nummer 47



am

**Freitag, 25. November 2011,**

findet in der Hauptstraße zwischen Rathaus und "Weinbrunnen" sowie in Teilen der Fahngasse und Lehgasse der traditionelle Katharinenmarkt statt. Marktbeginn ist u 08.00 Uhr.

Auf die Marktbesucher wartet ein abwechslungsreiches und interessantes Warenangebot. Rund 70 Händler aus ganz Baden- Württemberg haben ihr Kommen angekündigt. Für das leibliche Wohl wird an den verschiedenen Ständen und in den Gaststätten wieder bestens gesorgt sein.

Nutzen Sie das reichhaltige Angebot und genießen Sie die Jahrmarktatmosphäre. Besuchen Sie den Malterdinger Katharinenmarkt.

Hartwig Bußhardt,  
Bürgermeister

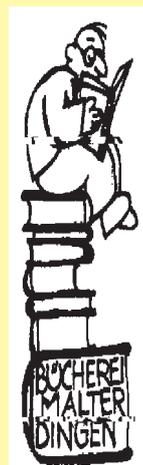
 Land Frauen aktuell:

## „Kaffeestube im Feuerwehrhaus...“

Die **Landfrauen** bieten wie jedes Jahr am Katharinenmarkt im Feuerwehrhaus leckeren **Kaffee** und dazu selbst gebackene **Torten** und **Kuchen** an. Der **Maltisch** wird ebenfalls wieder in der Kaffeestube eingerichtet.

Das Vorstandsteam  
der Landfrauen Malterdingen

## „Vorlesestube im Bürgersaal...“



In der Zeit von 14.30 - 17.30 Uhr können Kinder zwischen 4 und 7 Jahren von Jugendlichen vorgelesen bekommen, während die Mütter parallel dazu in der **Kaffeestube der Landfrauen** im Feuerwehrhaus eine Pause einlegen können. Die Kinder werden von ihren Müttern über die Hoftreppe in den Bürgersaal gebracht und später dort wieder abgeholt.

### ◆ REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss ist i. d. R. Dienstag, 12.00 Uhr.

Annahmestelle: Rathaus, Zimmer 7 (Frau Rappold), e-mail: [bgm-sekretariat@malterdingen.de](mailto:bgm-sekretariat@malterdingen.de)  
Privat- und Geschäftsanzeigen können auch direkt an den Primo-Verlag durchgegeben werden.

## Gemeindeverwaltung Malterdingen

Zentrale verbindet mit allen Stellen: 07644/9111-0, Fax: 07644/9111-30

Sprechzeiten: Montag bis Freitag, 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch zusätzlich 15.30 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bücherei: dienstags, 16.00 - 18.30 Uhr und freitags, 14.30 - 18.30 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.malterdingen.de](http://www.malterdingen.de)

Bürgermeister	Hartwig Bußhardt e-mail: <a href="mailto:bgm@malterdingen.de">bgm@malterdingen.de</a>	9111-15	Grundbuchamt, Gutachterausschuss	Martin Klomfaß	9111-19
Rechnungsamt,	Heiko Schuler	9111-11	Bücherei	Elke Fellmann	9111-21
Friedhofsverwaltung Steueramt	Stefan Engler	9111-12	Amtsbote, Marktmeister	Rüdiger Keller	9111-22
Gemeindekasse	Rita Wickersheim	9111-13	Gemeindebauhof		4070 oder 0172/ 282 5195 0172/ 282 5196
Einwohnermeldeamt Paßamt	Sabrina Broicher	9111-14		Günter Hirsch Bernd Ehret	
Standesamt, Soziales, Mitteilungsblatt	Barbara Rappold	9111-17	Forstverwaltung	Bernhard Schultis	07641/49627 07641/933174
Hauptamt, Bauamt, Gewerbeamt	Heinz Leonhardt	9111-18	(telefonisch erreichbar:	Dienstag, 7:00 bis 8.00 Uhr Donnerstag, 17:00 bis 18:00 Uhr)	

## Störungsmeldungen

Stromversorgung EnBW Regional AG Regionalzentrum Rheinhausen	0800/3629477	Gasversorgung ab sofort: Badenova AG & Co. KG,	
Wasserversorgung Malterdingen außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes	0172/2825195 0160/91989352	Entstörungsnummer:	01802/767767

## Notruftafel

Polizei	110	Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen Hindenбургstr. 38a,	07641/14 84
Polizeiposten Kenzingen	9291-0		07641/5 57 07
Polizeirevier Emmendingen	07641/5820	Geschäftsleitung:	Gabi Bürklin
Feuerwehr/Rettungsdienst (Leitstelle Emmendingen)	112	Pflegedienstleitung:	Monika Lopez Sanchez
Feuerwehrkommandant Reiner Mundinger	4147	Zuständige Pflegekraft:	Gisela Brunner, Elisabeth Trepesch
Krankentransport	19222	Notrufnummer:	0176/14 84 01 10
Giftnotrufzentrale	0761/2704361		
Technisches Hilfswerk (THW)	07641/2181		
Pfarrämter:		<b>Apothekennotdienst:</b>	
Evangelisches Pfarramt Malterdingen	286	<b>Samstag, 26. November 2011</b>	
Katholisches Pfarramt Hecklingen	344	Mithras-Apotheke, Hauptstr. 16, Riegel, Tel. 07642 7820	
Notdienst Rechtsanwälte Freiburger Anwaltverein	0761/72773	St. Blasius-Apotheke, Hauptstr. 16, Wyhl, Tel. 07642 7183	
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	01805/19292-320	<b>Tierärztlicher Sonntagsdienst:</b>	
Zahnärztlicher Notfalldienst	01803/222555-70	<b>Sonntag, 27. November 2011</b>	
Frauen-Notruf	07641/932555	Dr. Tietz, Waldkirch, Rudolf-Blessing-Str. 2, Tel. 07681 494936	
Mobiler Sozialer Dienst der AWO Kenzingen	4495		
Beratung und Info: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr			

## Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung 79364 Malterdingen

Anzeigen können aufgegeben werden unter [bgm-sekretariat@malterdingen.de](mailto:bgm-sekretariat@malterdingen.de).

Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeisteramt Malterdingen

Für sonstige Beiträge sind die jeweiligen Einsender selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anton Stähle Druck: Primo-Verlagsdruck, 78328 Stockach-Hindelwangen, Postfach 2227,  
Telefon 07771/9317-0, Telefax 07771/93 17 40

# Adventsfeier für Senioren

Die Gemeinde Malterdingen und das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Malterdingen, laden alle Senioren zu einer Adventsfeier ein auf

**Sonntag, 27. November 2011, 14:00 Uhr  
in die Turn- und Festhalle.**

Die Gemeinde möchte mit dieser Einladung ihre Verbundenheit zu den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger dokumentieren. Auch in diesem Jahr haben wir wieder ein ansprechendes Programm für Sie vorbereitet.

Der Musikverein Malterdingen wird die Adventsfeier musikalisch umrahmen.

Die Einladung richtet sich an alle Senioren über 65 Jahre sowie deren Ehegatten oder Lebensgefährten.

Für Gehbehinderte besteht ein Fahrdienst. Bitte wenden sie sich an Herrn Jürgen Witulski, Telefon: 7783.

Ich würde mich freuen, Sie an diesem Nachmittag begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Hartwig Bußhardt  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Verkehrsregelung am Markttag

Das Landratsamt Emmendingen ordnet anlässlich des Katharinemarktes am 25. November 2011 folgendes an:

#### Sperrung von Straßen bzw. Straßenbereichen

Die Hauptstraße ab Gasthaus "Rebstock" bis zum Denkmal, sowie jeweils ab der Hauptstraße die Lehgasse bis zur Einmündung Schulstraße, die Suppengasse, die Fahngasse bis zur Einmündung Schulstraße, die Fischergasse vom Mönchhof her, der Vogtweg zwischen Hauptstraße und Apothekengrundstück sowie der Langhof werden gesperrt. Der örtliche Verkehr wird in diesem Bereich über Schulstraße und Schmiedstraße (Ortsdurchfahrt L 113) abgewickelt. Für die Anlieger von Fischergasse, Fahngasse, Kochgasse, Lehgasse, Kittelgasse, Langhof und Vogtweg bleibt die Zufahrt jeweils bis zum Marktbereich befahrbar.

#### Halteverbote

Im gesamten Marktbereich sowie in der Schmiedstraße (auf der gesamten rechten Seite aus Richtung Rathaus - gerade Hausnummern) wird ein Halteverbot angeordnet.

#### Dauer der Anordnung

Die Straßensperrung und das Halteverbot gelten von Donnerstag, 24. November 2011, 20:00 Uhr, bis Freitag, 25. November 2011, 22:00 Uhr. Die betroffenen Straßenanlieger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch sie in dieser Zeit den Marktbereich nicht befahren dürfen.

Am Markttag benötigte Fahrzeuge sind **rechtzeitig außerhalb des Marktbereiches** so abzustellen, dass der Auf- und Abbau der Stände sowie der Marktbetrieb nicht behindert werden. Wer sein Fahrzeug trotzdem im Marktbereich stehen lässt, muss damit rechnen, dass es kostenpflichtig abgeschleppt wird.

#### Bushaltestellen

Die Haltestelle 'Malterdingen Hauptstraße' kann ab Freitag, 25. November 2011 von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht angefahren werden.

Kurse von/nach Heimbach können als Ersatz die Haltestelle 'Haldenweg/Schule' anfahren. Kurse, die direkt nach Köndringen fahren bzw. direkt von Köndringen kommen, können nur die Haltestelle 'Siedlung/Hecklinger Straße' anfahren.

### Ausfall von Übungsstunden in der Turnhalle

Die Halle ist an folgenden Terminen wegen Veranstaltungen belegt:

- Samstag, 26. November 2011, ab 16:00 Uhr bis Sonntag, 27. November 2011, ganztags
- Donnerstag, 1. Dezember 2011, ab 20:00 Uhr
- Sonntag, 4. Dezember 2011, ab 20:00 Uhr
- Dienstag, 6. Dezember 2011, ab 20:00 Uhr
- Mittwoch, 7. Dezember 2011, ab 17:00 Uhr
- Donnerstag, 8. Dezember 2011, ab 20:00 Uhr
- Freitag, 9. Dezember 2011, ab 17:00 Uhr bis Sonntag, 11. Dezember 2011, 12:00 Uhr

Eventuelle Übungsstunden der Vereine müssen leider ausfallen.

Gemeinde Malterdingen  
Landkreis Emmendingen

### Friedhofssatzung

#### (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

**vom 15. November 2011** Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2011 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener. In

besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde und der von Ihnen beauftragten Personen sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen, kann die Gemeinde das Arbeiten auf dem Friedhof vorübergehend oder auf Dauer untersagen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

### § 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (2) Es dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden.
- (3) Sind in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 oder Absatz 2 erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des

10. Lebensjahres verstorben sind, und bei Aschen 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Wahlgrab und einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Gemeinde ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Wahlgräber,
  2. Wahlgräber im Rasengrabfeld,
  3. Urnenwahlgräber,
  4. Urnenwahlgräber im Urnengrabfeld.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen, mit Ausnahme der bereits bestehenden Gruft.

### § 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem

nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

#### § 12 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Urnenerdgräbern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind im Urnengrabfeld eine Urne und im Urnenerdgrab vier Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 13 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Es werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

#### § 14 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 15 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Jedes Grabmal muss nach Form, Farbe und Werkstoff werkgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Unzulässig sind Grabsteine und Grabausstattungen, die verunstaltet sind oder verunstaltend wirken.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,

3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche maximale Höhe 1,30 m
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche maximale Höhe 1,30 m.
  3. Auf den Grabstätten im Rasengrabfeld dürfen nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,3 m \* 0,3 m bodeneben verlegt werden.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche maximale Höhe 1,00 m
  2. auf den Grabstätten im Urnengrabfeld sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,3 m \* 0,3 m zulässig. Die Grabmale dürfen nur bodeneben auf die Grabstätte gelegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) Auf den Grabstätten im Rasengrabfeld und auf den Urnengrabstätten im Urnengrabfeld dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden (außer im Winter).
- (10) Es dürfen nur Grabplatten verlegt werden, die maximal 50 % der Grabfläche bedecken.
- (11) Auf den Gräbern dürfen keine wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Folien) verlegt werden.
- (12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

#### § 15 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

#### § 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:  
Stehende Grabmale bis 1,30 m Höhe: 14 cm.

#### § 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Insbesondere ist die Grabfläche von Bepflanzung und Wurzelwerk zu befreien. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Grabstätten für Erdbestattungen können bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag bis zu fünf Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt werden.

Triftige Gründe können unter anderem sein:

- Grabpflege wegen Alters oder Krankheit nicht mehr möglich
  - keine Angehörigen mehr oder auch nicht in der Nähe vorhanden
  - persönliche Gründe, die schlüssig darzulegen sind. Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
  - (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
  - (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
  - (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 14) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann bei Wahlgrabstätten und Urnen-

wahlgrabstätten die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung des Leichenraumes

### § 21 Leichenraum

- (1) Der Leichenraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - g) Druckschriften verteilt.
3. als Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und
- 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungs-

wesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 25 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 28 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten fort.

### § 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 6. April 1993 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Malterdingen, den 18.11.2011

Bußhardt, Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an

gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofssatzung

### Gebührenverzeichnis

#### I. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales nach §14 30,00 Euro

#### II. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Durchführung von Bestattungen
  - 1.1 Erdbestattungen (Ausheben und Schließen des Grabes)

a)	bei Kindergräbern (Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	240,00 Euro
b)	Beisetzung von Totgeburten	50,00 Euro
c)	in allen anderen Fällen	750,00 Euro
d)	Zuschlag für Tieferlegung	180,00 Euro
1.2	Urnenbestattungen (Ausheben und Schließen des Grabes)	300,00 Euro
1.3	für die sonstige Inanspruchnahme des Friedhofspersonals	
a)	Umbettungen, Ausgrabungen u.ä. pro Arbeitskraft und Stunde	60,00 Euro
b)	Sargträger u.a. pro Arbeitskraft und Stunde	35,00 Euro
c)	Grab abräumen inkl. Entsorgung der Grabmale und Grabausstattung nach Aufwand pro Arbeitskraft und Stunde	60,00 Euro
	zuzüglich Maschinenstunden pro Fahrzeug pro Stunde	40,00 Euro
1.4	Zuschlag für die Durchführung von Arbeiten nach Ziffer 1.1	
	bis 1.3 an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 v.H.
2.	Grabplatzgebühren	
2.1	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
a)	bei Kindergräbern (Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	450,00 Euro
b)	Beisetzung von Totgeburten	450,00 Euro
c)	Einzelerdgrab	1.000,00 Euro
d)	Einzelerdgrab im Rasengrabfeld	1.500,00 Euro
e)	Einzelerdgrab mit Tieferlegung	1.200,00 Euro
f)	Doppelerdgrab	2.200,00 Euro
g)	Urnenerdgrab	450,00 Euro
h)	Urnenerdgrab im Urnengrabfeld	400,00 Euro
i)	bei erneutem Erwerb eines Nutzungsrechts anteilig nach der zu verlängernden Nutzungsdauer	
3.	Gebühren für die Benutzung von Leichenraum und Kühlzelle	
a)	Benutzung des Leichenraumes pauschal	40,00 Euro
b)	Benutzung der Kühlzelle pauschal	55,00 Euro
4.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 3	
a)	Zuschlag zu Ziffer 1.1, 1.2 und 1.4	20 v.H.
b)	Zuschlag zu Ziffer 2. und 3.	50 v.H.

## Wir gratulieren

zum 82. Geburtstag am 24.11.2011  
Herrn Emil Däschle, Fahnengasse 38

zum 77. Geburtstag am 24.11.2011  
Frau Ella Dick, Im Schwabental 27

zum 77. Geburtstag am 27.11.2011  
Herrn Franz Kern, Schmiedstraße 2

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren herzlich.

Wir wünschen ihnen für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Hartwig Bußhardt  
Bürgermeister



# Bücherei



## Öffnungszeiten:

dienstags 16.00 - 18.30 Uhr  
freitags 14.30 - 18.30 Uhr

Bücherei Malterdingen  
Elke Fellmann  
Hauptstr. 18  
Tel: 07644/911121  
buecherei@malterdingen.de

## Vorlesestube im Bürgersaal des Rathauses

Anlässlich des **Katharinenmarktes am 25.11.11** richtet die Bücherei eine **Vorlesestube im Bürgersaal** des Rathauses ein. In der Zeit von 14.30 - 17.30 Uhr können Kinder zwischen 4 und 7 Jahren von Jugendlichen vorgelesen bekommen, während die Mütter parallel dazu in der **Kaffeestube der Landfrauen** im Feuerwehrhaus eine Pause einlegen können. Die Kinder werden von ihren Müttern über die Hofterrasse in den Bürgersaal gebracht und später dort wieder abgeholt

## Neu eingetroffen:

### Für Erwachsene:

- Shalev, Mair: Meine russische Großmutter und ihr amerikanischer Staubsauger (eine schelmisch erzählte Familiengeschichte)
- Capus, Alex: Léon und Louise (Liebesgeschichten von zwei Menschen, die sich im Paris Anfang des 20. Jahrhunderts begegnen, sich verlieren und dann doch wiederfinden)
- Hillenbrand, Tom: Teufelsfrucht: ein kulinarischer Krimi
- Busch, Petra: Mein wirst Du bleiben (Freiburg-Krimi)
- Stevens, Chevy: Still Missing - kein Entkommen (Thriller)

### Für Jugendliche und Kinder:

- Löhnig, Inge: Scherbenparadies (Jugendthriller aus der Arena-Thriller-Reihe)
- Steinhöfel, Andreas: Rico, Oskar und der Diebstahlstein (3. Band um den tiefbegabten, aber lebensstüchtigen Rico und den superintelligenten, aber auch superängstlichen Oskar)
- Boehme, Julia: Conni und die Detektive (Band 18 der Reihe "Meine Freundin Conni")
- Tielmann, Christian: Die Inselschüler - Der Fall Hampe
- Tielmann, Christian: Die Inselschüler - Hampe muss bleiben!



Am kommenden Freitag, den 25. November findet das Breakdance Training mit Uly wieder um 17: Uhr statt. Und eine gute Nachricht hat mich von Ann-Cathrin gerade erreicht: Ihr Arzt hat ihr grünes Licht gegeben, sie darf wieder Sport machen, allerdings in gemäßigttem Tempo und mit eingeschränktem Programm. Das heißt dass wir uns am 25. November um 16 Uhr treffen können und dass ab diesem Tag Hip Hop stattfinden kann. Sie ist gespannt auf Euch und freut sich auf Freitag. Im Anschluss daran dann wie gesagt, kommt Uly und trainiert mit Euch.

Der geplante Besuch im Altersheim mit den Kindern und Jugendlichen vom Teenie Café wird wegen der Aktion Frohe Herzen verschoben.

Für die Aktion „Frohe Herzen“ im EUROPA PARK am Donnerstag den 1. Dezember sind noch Plätze frei.

Der Eintritt im Rahmen dieser Aktion für maximal 50 Personen inklusive Betreuer ist kostenfrei. Die Teilnahme geht nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Ich bitte daher um baldige Anmeldung. Einfach eine kurze Nachricht an: jugendpflege@malterdingen.de, oder persönlich bei mir im Teenie Cafe anmelden oder einfach einen Zettel in den Rathaus Briefkasten werfen.

Es werden Begleitpersonen und Fahrzeuge für Fahrgemeinschaften benötigt

Für alle teilnehmenden Kinder, deren Eltern nicht als Begleitperson mitkommen, ist eine **Einverständniserklärung** erforderlich, die im Rathaus am Infostand abgeholt werden kann.

Hinfahrt ist um 14.15 Uhr, Treffpunkt Rathaus Hof

Rückfahrt gegen 19:00 Uhr

Ferienstpaß Ausstellung in der Volksbank: Die Bilder die dort ausgestellt wurden werden verschenkt, sollte jemand Interesse daran haben kann er sie gerne bei mir im Teenie Café zu den Öffnungszeiten abholen.

Anne Kobe  
Jugendpflege

# Schulnachrichten



## Kindergarten Nachrichten



### Nachrichten Anmeldewoche im Ev. Kindergarten Sofie Roth

In der Zeit vom **05. – 09.12.2011** laden wir herzlich zur Kindergartenanmeldung ein.

Dies betrifft alle Kinder, die bis zum **31.11.2013** drei Jahre alt werden oder älter sind und in unseren Kindergarten aufgenommen werden möchten.

Bitte beachten Sie: je nach Anzahl der bewilligten Gruppen ist es vielleicht auch wieder möglich, 2 ¾-jährige Kinder aufzunehmen. Deshalb die Ausweitung des Anmeldejahrgangs.

Die Anmeldewoche findet zu diesem frühen Zeitpunkt statt, um möglichst genaue Belegungszahlen für die weitere Planung zu erhalten. Bitte nehmen Sie deshalb diesen Termin wahr, auch wenn der tatsächliche Eintrittstermin Ihres Kindes noch weit weg erscheint.

Bürozeiten, in denen die Anmeldung vorgenommen werden kann, sind:

**Mo., Mi. & Fr.: 9:00– 11:00 Uhr, sowie Mo. & Do.: 14:30– 16:00 Uhr**  
Sollten Sie innerhalb dieser Zeiten keine Möglichkeit zur Anmeldung haben, können Sie mich gerne anrufen, um einen geeigneten Termin zu vereinbaren.

Barbara Borho, Tel.: 07644 1500

## Hausmesse Krumm 2012

Wie in jedem Jahr lädt der Kindergarten Sofie Roth auch in dieser Adventszeit wieder zur Hausmesse bei der Firma Krumm / Landmaschinen ein.

Von 13.00 bis 18.00 Uhr wird Kaffee und Kuchen in gemütlicher Runde angeboten. Der Kindergarten freut sich auf Ihren Besuch.

## Gymnasium Kenzingen

Begleitet von Applaus der versammelten Schülerinnen und Schüler und im Beisein von Bürgermeister Guderjan, Schulleiter Günter Krug und der Vorsitzenden des Elternbeirats, Petra Krumm, hissten die Schülersprecher Anita Baralija, Jannik Bey und Jule Bey erstmals die neu erworbene Flagge des Gymnasium Kenzingen.

Die Vorgeschichte hierzu: der erste Wirtschaftskurs der Schule, „EVA“ aus dem Schuljahr 2007/2008, beschloss nach Abschluss der Jahresbilanz, den Firmengewinn für einen Fahnenmast zu spendieren, denn die Schüler hatten mitbekommen, dass ihr Leiter, der stellvertretende Schulleiter Christoph Bohn, zu verschiedenen Anlässen eine Flagge hisste, die dann mangels Fahnenmast aus einem Fenster der Schule hing, wie beispielsweise die Europaflagge am Europatag.

Da kamen die Schüler auf die Idee, einen Fahnenmast zu sponsern. Vor der neuen Fassade des Schulgebäudes weht nun am neuen Fahnenmast die Schulfahne des Gymnasium Kenzingen. Das Emblem der Schule ist zu sehen auf den Farben der Stadt, als Zeichen der guten Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schule.

In Zukunft sollen auch andere Flaggen zu sehen sein: anlässlich des Austauschs mit Lentilly, der Partnerstadt von Malterdingen, soll die Trikolore zur Begrüßung der französischen Gäste vor dem Schulhaus wehen. Auch den anderen Gästen soll auf diese Weise Respekt gezollt werden. Wenn die Gäste aus Kroatien, Italien oder aus den am Comenius-Projekt beteiligten Ländern an der Schule zu Gast sind, werden sie bei ihrer Ankunft mit der jeweilige Flagge ihres Landes begrüßt.

Monika Beha

## Kirchliche Nachrichten



### EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MALTERDINGEN

Donnerstag, 24. Nov. 11  
k e i n e !! Kindergruppe „Die Schatzkiste“  
20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Freitag, 25. Nov. 11  
14.00 Uhr Betreuungsgruppe für ältere Mitbürger  
20.00 Uhr Tanzkreis

Samstag, 26. Nov. 11  
17.00 Uhr Ökum. Adventsansingen

Sonntag, 27. Nov. 11 **1. Advent**  
9.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe  
9.30 Uhr Kindergottesdienst [KiM und Arche]  
anschließend Kirchenkaffee

Montag, 28. Nov. 11  
17.00 Uhr Jungschar für Jungs und Mädchen

Dienstag, 29. Nov. 11  
9.30 Uhr Eltern-Kind-Spielgruppe

Mittwoch, 30. Nov. 11  
16.00 Uhr Konfi-Kurs  
20.00 Uhr Tanzkreis

Donnerstag, 1. Dez. 11  
14.30 Uhr Schatzkiste  
14.30 Uhr Seniorennachmittag  
20.00 Uhr Kirchenchorprobe

#### Wochenspruch

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.  
(Sacharja 9,9)

**Bürozeiten im Pfarramt:** Dienstag und Freitag von  
9.00 – 12.00 Uhr

### Ökumenisches Adventsansingen

Am kommenden Samstag (26.11.) sind alle um 17.00 Uhr herzlich eingeladen zum Adventsansingen in der Kirche. Gemeinsam mit unseren katholischen Glaubensgeschwistern zünden wir die erste Kerze am Adventskranz an. So begrüßen wir die Adventszeit, in der wir uns auf das Wunder der Menschwerdung Gottes vorbereiten. Herzliche Einladung an alle Kinder und Erwachsenen!

#### 1. Advent



Am kommenden Sonntag (27.11.) beginnt ein neues Kirchenjahr. Wir treten ein in die Zeit der Erwartung und der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest. Nach dem Gottesdienst sind alle zum **Kirchenkaffee** eingeladen. Außerdem gibt es wieder fair gehandelten Kaffee und andere leckere, schöne und nützliche Waren auf Albert Veters Verkaufstisch; dazu unseren kleinen Büchertisch mit Losungsbüchern und Weihnachtskarten.

#### „Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ die neue Aktion von BROT FÜR DIE WELT

Mit gutem Land braucht man keinen Hunger zu fürchten. Doch leider haben die meisten Kleinbauern nur winzige Felder, die ihre Familie nicht satt machen können. Auch unsere wachsende Nachfrage nach Nahrungs- und Futtermitteln, nach Bodenschätzen und Agrartreibstoffen sorgt dafür, dass immer weniger Land für Lebensmittel da ist. Menschen werden von ihrem Land vertrieben und müssen um ihr Überleben bangen. „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit“, sagt Jesus in der Bergpredigt. Deshalb setzt sich „**Brot für die Welt**“ für hungernde und benachteiligte Menschen in den armen Ländern dieser Welt ein.

#### Zum Beispiel in Peru - Das Comeback der „tollen Knolle“

Sechs von zehn Kindern in der Region um das Andenstädtchen Vilcashuamán sind unterernährt. Reich ist nur die industrialisierte Landwirtschaft für den Export. Die Kleinbauern müssen mit einem bis drei Hektar auskommen. Und dann noch die Missernten durch den Klimawandel. Jetzt hilft die Wiedereinführung vieler traditioneller Nutzpflanzen, wie die über einhundert robusten Kartoffelsorten, die von „Brot für die Welt“ gefördert wird. Diese Pflanzen gedeihen auch ohne Monokulturen und Chemie. Die Bauern müssen sich nicht mehr für spezielles Saatgut und Kunstdünger verschulden.

#### Kollekte

Auch dieses Jahr ist die **Kollekte** im Advent und an den Weihnachtstagen für **BROT FÜR DIE WELT**.

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt sich mit dieser Aktion seit über 50 Jahren dafür ein, dass Menschen, die in bitterer Armut leben, ihre elementaren Lebens-Rechte sichern können. Helfen wir großzügig mit!

#### Adventliches Gitarrenkonzert in der Ev. Jakobskirche am 3. Dezember, 19.30 Uhr mit Roger Tristao Adao

Roger Tristao Adao – bisher bekannt unter seinem Geburtsnamen Roger Zimmermann – studierte in Berlin und Düsseldorf klassische Gitarre und lebt seit seinem Abschluss als freischaffender Gitarrist.

Von 1997 erhielt er einen Lehrauftrag an der Leipziger Musikhochschule den er bis 2003 innehatte, um sich danach wieder verstärkt dem Konzertieren zu widmen. So führten ihn allein im Jahr 2006 Konzertreisen nach Indien, Chile, Peru, Bolivien und Brasilien.

Roger Tristao Adao ist in einem breitem Repertoire von der spanischen Gitarre eines Ferdinand Sor bis zu zeitgenössischen Komponisten wie Leo Brouwer zuhause. Seit Jahren ist er international mit seinen Konzerten unterwegs und auch mit anderen Musikern zu hören. In Malterdingen wird er ein adventlich gestaltetes Programm zu Gehör bringen.

Wir laden zu einer ruhigen Stunde zum Beginn des Advent in die Jakobskirche ein.

Kein Eintritt – Spenden erbeten.



## Kath. Pfarrgemeinde St. Andreas Hecklingen-Malterdingen

Pfarrbüro St. Andreas, Dorfstraße 3,  
79341 Hecklingen  
Tel.: 07644 344

e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de (Mails werden weitergeleitet)  
Das Büro in Hecklingen ist bis Januar geschlossen. In dringenden Fällen können sie sich an das Pfarrbüro in Kenzingen wenden:  
Tel.: 07644 9226911 FAX: 07644 9226926

### Donnerstag, 24.11.2011 Hl. Andreas Dung-Lac und Gefährten Hecklingen

18:30 Schülergottesdienst als Wort-Gottes-Feier

### Samstag, 26.11.2011 Hl. Konrad Malterdingen

17:00 Adventsansingen

### Sonntag, 27.11.2011 ERSTER ADVENTSSONNTAG

#### Bombach

10:00 Familiengottesdienst, hl. Messe

#### Hecklingen

08:30 Hl. Messe

18:30 Rosenkranz

### Dienstag, 29.11.2011

#### Kenzingen

10:30 Hl. Messe mit Krankensalbung im Kreisseniozentrum  
St. Maximilian Kolbe

#### Hecklingen

15:00 Hl. Messe mit Krankensalbung

### Donnerstag, 01.12.2011

#### Kenzingen

10:00 Hl. Messe mit Krankensalbung in der AWO

20:30 Gebet zur Nacht in der Krypta der Pfarrkirche

### Pfarrbüro Hecklingen

Unsere bisherige Sekretärin Gesine Stumpf hat ihre Arbeit bei uns beendet. Wir wünschen ihr alles Gute für ihre neuen Aufgaben. Da unsere neue Sekretärin erst im Januar kommen kann, müssen wir im Dezember etwas improvisieren. In der Kirche liegen Zettel, mit denen sie Messen bestellen können. Der Briefkasten im Pfarrhaus wird regelmäßig geleert, die Mails werden bearbeitet. Bei dringenden Anliegen, können sie sich ans Pfarrbüro in Kenzingen wenden. Doch bedenken sie, dass auch in Kenzingen eine Sekretärin fehlt. Sie können sich natürlich auch jederzeit an mich oder die anderen Pfarrgemeinderäte wenden.

Anna Maria Schuler



Zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein:

### Donnerstag, 24.11.2011

19.30 Uhr Bibelstunde

### Freitag, 25.11.2011

17.00 Uhr Bubenjungschar für Jungs von 8 – 12 Jahren

An diesem Tag sind wir mit unserem Marktstand auf dem Katharinenmarkt in Malterdingen dabei.

Der Erlös geht an die Missionsarbeit in Burundi

### Samstag, 26.11.2011

20.00 Uhr EC-Jugendbund für alle ab 16 Jahren

### Sonntag, 27.11.2011

14.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderbetreuung

### Montag, 28.11.2011

19.00 Uhr Teeniekreis für Jugendliche von 13 – 16 Jahren

### Dienstag, 29.11.2011

9.00 Uhr Frauenfrühstück „Atempause“

Thema: Der König kommt

19.00 Uhr Teeniekreis für Jugendliche von 13 – 16 Jahren

### Mittwoch, 30.11.2011

17.30 Uhr Mädchenjungschar für Mädels von 8 – 12 Jahren

**Kontakt:** Gerhard Stein, Telefon: 07644 930656

# Atempause

Das besondere Frühstück für Frauen

**am Dienstag, 29.11.2011**  
**um 9.00 Uhr**

**Thema: Der König kommt**

Liebenzeller Gemeinschaft  
gemeinsam glauben leben



**Evangelischer Verein für  
Innere Mission  
A.B. e.V.**

**AB-Gemeinschaft**

Hauptstr. 68

**Zu folgenden Veranstaltungen laden wir sie herzlich ein:**

Sonntag, 27.11.11

18.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 30.11.11

19.30 Uhr Bibelkreis

**Kontakt:** Prediger Christoph Hauth, Tel.: 07641 9360640

## Vereinsmitteilungen

### Jugendfeuerwehr Malterdingen



Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr treffen sich am Montag, den **28. November um 18.00 Uhr**, (in Uniform) am Feuerwehrgerätehaus.

Die Jugendwarte



## Sportverein Malterdingen

### Abt. Jugendfußball

#### Ergebnisse:

D1- Broggingen - SG Malterdingen	2:0
E2-SV Malterdingen - Köndringen	1:0
D2-SG Malterdingen - Kenzingen	9:1
B - SG Maltd/Riegel - Gundelfingen	5:1
A1-SG Heck/Malt/Riegel- Prechtal	2:1
A2-SG Heck/Malt/Riegel- Hochdorf	5:2
E1- Sexau - SV Malterdingen	0:10
C1- Elzach - SG Riegel/Maltd.	1:2

#### Vorschau:

##### Samstag 26.11

B - Kollnau - SG Malt/Heck/Riegel	14.00 Uhr
A1-Stegen - SG Heck/Malt/Riegel	18.30 Uhr
A2- SG Heck/Malt/Riegel - SC Bahlingen	14.30 Uhr

### SG Hecklingen/Malterdingen

#### Schwer verdauliche Kost in Kiechlinsbergen

##### SC Kiechlinsbergen - SG Hecklingen/Malterdingen 0:0

**Aufstellung:** Max Müller, Christian Striegel, Fabian Strittmatter, Marco Roser, Christian Erhardt, Benjamin Burkhart (46min Estefano Fischer), Johannes Spitzmüller (68 min Khalil Mahmoud), Stefan Huber, Ingo Mühlemann, Hannes Mühlemann, Mohamed Omairat

**Zuschauer:** ca 150 (zwei Drittel Gästefans)

**Schiedsrichter:** Norbert Eck (Elsass)

Die erste Viertelstunde hatte man den Gegner klar im Griff. Trotz schwieriger Platzbedingungen wurden ein paar ordentliche Angriffe gespielt. Allerdings blieben eine Vielzahl von Standardsituationen ungenutzt. Nach und nach gingen jedoch Zielstrebigkeit und Leidenschaft komplett abhanden. Man passte sich immer mehr dem Gegner an, dessen einziges Ziel die Torverhinderung war, um vielleicht irgendwann über einen Konter selbst mal gefährlich zu werden. In der zweiten Hälfte sorgte Fischer für mehr Belebung im Offensivspiel. Allerdings änderte sich am Niveau nichts. Dem Ganzen hatte sich längst auch der Schiedsrichter perfekt angepasst, welcher jeden nur annähernd aufkommenden Spielfluss per Pfiff unterbrach. Leider gelang es unserem Team bis zum Schlusspfiff nicht, das Runde ins Eckige zu befördern. Überpünktlich pfiff der Schiedsrichter ohne Nachspielzeit ab.

Die zweite Mannschaft durfte nicht antreten, da der Gegner wegen Personalnot nicht antrat, damit wird dieses Spiel wohl mit 3:0 für die SG gewertet

#### Vorschau:

##### Sonntag, den 27.11.2011

FC Weisweil II - SG Hecklingen/Malterdingen II 12.30 Uhr

FC Weisweil I - SG Hecklingen/Malterdingen I 14.30 Uhr

### Volleyballgruppe Ü 40

Achtung:

An alle die nicht einrostet wollen!

Wir brauchen Mitspieler

Auch in Malterdingen kann man Volleyball spielen. Wir sind eine Gruppe Ü 40, und brauchen Verstärkung auch unter 40 jährige sind willkommen, wir treffen uns am Freitagabend um 20 Uhr in der Sporthalle. Wer interessiert ist und sich spielerisch etwas Gutes antun möchte ist herzlich willkommen. Nur Mut, Sie brauchen kein Profi zu sein, ein bisschen Ballgefühl reicht, na dann bis am Freitag 20 Uhr. Auskunft Tel. 07644 7510

### Schäferhundeverein Kenzingen

Am Sonntag den 04.12 2011 findet beim Verein für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Kenzingen, die diesjährige Herbstprüfung statt.

Als Richter fungiert Herr Michael Ritzl aus Tengen. Beginn der Prüfung ist 8.00 Uhr. Treffpunkt am Vereinsheim. Die Siegerehrung findet um ca. 15.00 Uhr statt.

Wir würden uns freuen, Hundesportbegeisterte und Zaungäste begrüßen zu dürfen.

Für das „Leibliche Wohl“ wird wie immer bestens gesorgt.

## Kino

### FILM-Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen

vom 24.11. bis 30.11. 2011

Tel 07644 385

[www.Kino-Kenzingen.de](http://www.Kino-Kenzingen.de)

#### \*\*NEU

**Do bis Die 17,15+20,00h, Mi nur 17,15h, 24. bis 30.11.**

Das Warten hat ein Ende...

**BREAKING DAWN – Bis(s) zum Ende der Nacht (Teil 1)**

-12- 117min

Ein Jahr voller Glück, aber auch voller Schmerz liegt hinter Bella.

Aber nun wird geheiratet ... Bella und Edward geben sich das Ja-Wort.

#### \*\*NEU

**Do+Mo+Die+Mi 17,00h, Fr 15,00h,Sa+So 14,45+17,00h, 24. bis 30.11.**

Nach dem Bestseller von Cornelia Funke entstand

**ALS DER WEIHNACHTSMANN VOM HIMMEL FIEL**

**o.A. 105 min Präd. „wertvoll“**

Dieser Film verzaubert mit seiner poetischen Wunderwelt Kinder wie Erwachsene...

Ein wunderbarer Familienfilm für die Adventszeit.

#### \*\*NEU

**Fr 20,15h, 25.11.**

Der neue Film von Pedro Almodovar... mit Antonio Banderas

**DIE HAUT, IN DER ICH WOHNE -16-121min**

Ein außergewöhnlicher Thriller, der ganz ohne Schreie schockt und gruselt – eindringlich fesselnd. Eben ein echter Almodovar...

**Fr 18,30h, Sa+So+Die 20,15h**

Elmar Wepper und Mercan Türkoglu in

**DREIVIERTELMOND -6-94min „bes.wertvoll“ 3. Wo**

Eine herzerwärmende Tragik-Komödie mit einem wunderbaren Elmar Wepper, dem die Rolle des grantigen Taxifahrers auf den Leib geschrieben ist.

(Kino-Dienstag Euro 4,50)

**Do+Mo 20,15h, 24.+28.11.**

Regie: Leander Haußmann.

Michael <Bully> Herbig und Jürgen Vogel in ...

**HOTEL LUX -12-103min „bes.wertvoll“ 2. Wo**

Das war 1938 ein Gag zuviel... Der KOMIKER UND Parodist Hans Zeisig muss mit falschen Papieren aus Nazi-Berlin fliehen und landet in Moskau. In dem berühmten Exilantenhotel LUX...

**So 11,15h, 27.11.**

Regisseur Werner Herzog präsentiert Ihnen die CHAUVET-Höhle

**DIE HÖHLE DER VERGESSENEN TRÄUME o.A. 90min 2. Wo**

Über 20.000 Jahre war diese Höhle von einem Felssturz versiegelt. Und mit ihr

krystallverkrustete Innenräume von der Größe eines Fußballfeldes.

**So 15,00h, 27.11.**

Der absolut allen bekannte Wikingerjunge kehrt zurück...

**WICKIE AUF GROSSER FAHRT o.A. 96min „bes.wertvoll“ 9. Wo**

**Sa 14,45h, So 11,15h, 26.+27.11.**

Ein neues Familien-Abenteuer...

**LURAS STERN + die Traummonster o.A. bes.wertv. 65min 3. Wo**

Machen Sie Ihren Kindern oder Enkeln eine grosse Freude mit dem Besuch dieses kindgerechten Film-Abenteuers.

Änderungen vorbehalten

## Sonstiges

**Was gibt's bei uns?**

Der **Stand** der Liebenzeller Gemeinschaft am Freitag den 25.11.2011

auf dem **Katharinenmarkt** ist dieses Jahr wieder reich bestückt. Neben unseren legendären Waffeln, diesmal auch in pikanter Form, und unserem Weihnachtsgebäck gibt es dieses Jahr wieder alkoholfreien Teepunsch, Kaffee und Kuchen und Kräutersalz. Losungen, Kalender und Bücher können auch bei uns erworben werden. Den Erlös spenden wir dieses Jahr für „**Hoffnung für Menschen in Burundi**“.

**Das Projekt fördert die schulische, die medizinische und die Ernährungssituation von Familien, Kindern und Jugendlichen.**

Ein Teil ist auch für die Kinder- und Jugendarbeit. Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Marktstand.

**Die Liebenzeller Gemeinschaft Malterdingen**

**vhs-aktuell****Weihnachtsmäuse und Nikoläuse Nadelfilzen für Kinder ab 8 (2842)**

Kenzingen, Werkrealschule, Schulstr. 8, Raum 1.170 HS, Di., 29.11.11, 15:30 - 17 Uhr

**Taschen - Filzen mit der Waschmaschine (2818)**

Bahlingen, Silberbergschule, Webergässle 7 (Eingang Hohleimen), Werkraum, 3-mal donnerstags, 19-21 Uhr., Beginn: 01.12.2011

**Rhetorik für Frauen (1001)**

Denzlingen, Otto-Raupp-Schule, Hauptstr. 124, Raum 1/UG, Fr., 2.12.11, 18 - 21 Uhr  
Sa., 3.12.11, 9 - 17 Uhr

**Die Perlenwerkstatt****Perlenschmuck selbst hergestellt (2704)**

Kenzingen, Werkrealschule, Schulstr. 8, Raum 1.270 HS, Sa., 3.12.11, 14 - 16:30 Uhr

**Clowntheater - Pappnasenkurs****Theaterkurs für Kinder von 7-12 Jahren (2212)**

Denzlingen, Haus Müller, Markgrafenstr. 50, Bewegungsraum, Sa., 3.12.11 und So., 4.12.11, 10 - 14 Uhr

**Bollywood... Filmreif kochen & genießen (3743)**

Kenzingen, Werkrealschule, Schulstr. 8, Küche, Sa., 3.12.11, 17 - 22 Uhr

**Excel Grundlagenkurs (5152)**

Denzlingen, Gymnasium, Stuttgarter Straße 15, EDV-Raum 52, 6-mal mittwochs, 18:30-21 Uhr, Beginn: 7.12.11

**Weihnachtliche Tafelfreuden leicht gemacht (3724)**

Herbolzheim, Emil-Dörle-Schule, Moltkestr. 66, Küche, Di., 13.12.11, 18:30 - 22 Uhr

**Malstunde für Kinder von 6 - 12 Jahren (2552)**

Vörstetten, Grundschule, Viehweidweg 1, Kursraum, 8-mal montags, 16:45-18:15 Uhr, Beginn: 9.01.12

**Pilates für SIE & IHN****für Anfänger mit und ohne Vorkenntnisse (3152B)**

Freiamt, Kurhaus, Badstr. 1, Lesezimmer, 6-mal mittwochs, 18:30-19:45 Uhr, Beginn: 11.01.12

**Autsch! - Was jetzt?****Erste Hilfe bei Kindernotfällen (3405)**

In Zusammenarbeit mit dem DRK-Kreisverband Emmendingen Teningen, DRK, Neudorfstr. 40, Schulungsraum, 4-mal dienstags, 19:30-22 Uhr, Beginn: 17.01.12

**Vortrag: Hochsensible Menschen (1704)**

Malterdingen, Rathaus, Hauptstr. 18, Großer Sitzungssaal, Do., 19.01.12, 19:30 - 21 Uhr

**Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau**

79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-25, per Fax: (07641) 9225-33, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet: www.vhs-em.de

**MUSIKSCHULE NÖRDLICHER BREISGAU****Podium - „Classic light“**

Unter diesem Motto findet in diesem Jahr das Auftaktkonzert für die „Aktion Weihnachtswunsch“ der Badischen Zeitung statt. Lehrerinnen und Lehrer der Musikschule Nördlicher Breisgau haben ein abwechslungsreiches Programm aus verschiedenen Jahrhunderten und vielen Ländern zusammengestellt; denn so einiges, was heute als klassische Musik verstanden wird, war in früheren Jahren einfach zur Unterhaltung gedacht. Lassen Sie sich unterhalten für einen guten Zweck am Samstag, 26. November 2011, 16.00 Uhr, in der Aula der Karl-Friedrich-Schule Emmendingen. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erwünscht.

**Landratsamt Emmendingen****Abfallwirtschaft****Im Januar 2012 gibt's neue Müllmarken**

Im Januar 2012 werden in einer einmaligen Aktion alle bisherigen Müllmarken durch neue Aufkleber ersetzt. Die Müllmarke auf den Mülltonnen ist der Nachweis dafür, dass die Tonne registriert ist und dafür Müllgebühr gezahlt wird. Viele Müllmarken stammen noch aus dem Jahr 2007 und sind deshalb stark verwittert oder wurden beschädigt. Die neuen Aufkleber, die ab Januar 2012 ausgegeben werden, erhalten keine Jahreszahl und sind damit einige Jahre gültig. Die Müllmarken werden vom Landratsamt über die Deutsche Post vom Landratsamt an alle Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen verschickt und müssen von dort an die Mieter weitergeleitet werden.

Wegen der Müllmarkenaktion können aus organisatorischen Gründen von Januar bis Februar 2012 keine Müllbehälteranträge bearbeitet werden. Erst wenn die Müllmarken komplett verteilt, alle Müllbehälter mit den neuen Müllmarken beklebt sind und die Behälterbestände abgeglichen wurden, können auch wieder neue Behälter gestellt werden.

Anträge auf Behälterwechsel für den Januar 2012 müssen deshalb bis spätestens 30. Dezember 2011 bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes vorliegen. Später eingehende Wechselwünsche können erst ab März 2012 wieder bearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang weist die Abfallwirtschaft auch darauf hin, dass im neuen Jahr die Gebühren für Behälterlieferungen, Behälterwechsel und Behälterabholungen steigen. Sie beträgt ab 2012 für die Tonnen von 35 bis 240 Liter künftig 7,80 Euro (bisher 5,00 Euro) und für die 770- und 1.100-Liter-Container 20 Euro (bisher 10 Euro). Diese Gebühr wird nur fällig, wenn ein Wechsel im Behälterbestand vorgenommen wird.

Behälteranträge sind im Rathaus, an der Infotheke des Landratsamtes und im Internet ([www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) > Abfallwirtschaft) erhältlich. Weitere Informationen: Abfallberatung des Landratsamtes, Tel. 07641 451- 9700, E-Mail: [abfall@landkreis-emmendingen.de](mailto:abfall@landkreis-emmendingen.de)

**Landwirtschaftsamt****Kinder backen für Weihnachten**

„Keksfabrik“ ist das Motto eines Kochkurses für Kinder von acht bis zwölf Jahren am Samstag, 03. Dezember 2011 von 10 bis 13 Uhr im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Hochburg. Es wird Weihnachtsgebäck zum Verschenken oder selber essen gebacken. Die Kursgebühr beträgt 6 Euro plus 3 Euro für Lebensmittel. Der Beitrag kann auf Nachfrage reduziert werden. Anmeldung beim Landwirtschaftsamt Emmendingen, Telefon 07641 451-9110, E-Mail: [landwirtschaftsamt@landkreis-emmendingen.de](mailto:landwirtschaftsamt@landkreis-emmendingen.de)

Der Kochkurs wird im Rahmen der Initiative „Komm in Form“ durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg gefördert. Veranstalter ist das Landwirtschaftsamt Emmendingen in Kooperation mit dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen sowie der Emmendinger und Waldkircher Tafel.

**Kreiskrankenhaus****Vortrag in Bahlingen des Kreiskrankenhauses****INFOS AUS ERSTER HAND ZU SCHULTERSCHMERZEN**

Schulderschmerzen haben vielfältige Ursachen. Welche modernen Behandlungsmethoden Abhilfe schaffen und welche Strategien möglich sind, ist Thema eines Vortrages am Mittwoch, 30. November 2011 um 19.30 Uhr in Bahlingen im Feuerwehrhaus (Raum OG) am Dorfbach 2. Über die „schmerzhafte Schulter“ informieren Dr. Dietmar Kahl, Chefarzt der Abteilung Orthopädie und Traumatologie (Fuß- und Wiederherstellungschirurgie) am Kreiskrankenhaus Emmendingen und Oberarzt Dr. Peter Fichtner. Sie stellen endoskopische und offene Techniken bei Engpasssyndromen, Rotatorenmanschetten und Rissen sowie die Endoprothetik bei Arthrose vor. Zu diesem Vortrag lädt das Kreiskrankenhaus Emmendingen ein, der Eintritt ist frei.

**Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V.****Schnittkurs für Obstbäume**

Jetzt beginnt wieder die Zeit, in der die Obstbäume geschnitten werden. Bei den monatlichen Info-Veranstaltungen im KÖGL-Lehrgarten werden an den nächsten Terminen, jeweils am ersten Samstag im Monat, Schnittkurse angeboten, bei denen der richtige Schnitt erlernt oder Vergessenes aufgefrischt werden kann. Diese Kurse sind für die Teilnehmer kostenlos, da sie im Rahmen des von der EU geförderten Interreg-4-Projektes zur Erhaltung der Streuobstbestände durchgeführt werden.

Anmeldung ist nicht erforderlich. Je nach Teilnehmerzahl werden mehrere kleine Gruppen gebildet, mit denen erfahrene Fachwarte an den Bäumen in Theorie und Praxis die richtigen Schnittmaßnahmen erklären.

Interessierte kommen einfach am Samstag, den 3. Dezember ab 10.00 Uhr in den Lehrgarten des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft in Kenzingen an der alten Hecklinger Straße. Weitere Informationen auch unter [www.koglemmendingen.de](http://www.koglemmendingen.de) im Internet.

**Förderverein Zukunftsenergien****SolarRegio Kaiserstuhl e.V.**

**E-Mail: [Post@SolarRegio.de](mailto:Post@SolarRegio.de) Homepage: [www.SolarRegio.de](http://www.SolarRegio.de)**

**Einladung zur Festveranstaltung**

zum 10-jährigen Bestehen des Fördervereins Zukunftsenergien SolarRegio Kaiserstuhl e.V.

Der von Klaus Bindner und entschlossenen Freunden vor 10 Jahren in Wyhl am Kaiserstuhl gegründete Förderverein Zukunftsenergien SolarRegio Kaiserstuhl e.V. kann eine stolze Bilanz vorlegen: Mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern wurden Solardächer mit einer Kapazität von über 1,5 MegaWatt errichtet! Schulprojekte Exkursionen, Bildungsveranstaltungen, Preisverleihungen und Diskussionen mit den politischen Parteien durchgeführt.

Der Förderverein Zukunftsenergien lädt die Bürgerinnen und Bürger zu seiner öffentlichen Jubiläumsveranstaltung mit einem Festvortrag von Prof. Eicke Weber recht herzlich ein:

**Freitag, den 2. Dezember 2011****um 19.00 Uhr****im evangelischen Gemeindehaus****Hinterdorfstrasse 2****D-79367 Weisweil am Rhein****19.00 Uhr**

Musikvortrag von Marie-Luise und Theresa-Rosalie Ehret aus Weisweil

Anschließend Begrüßung und Totenehrung durch Dieter Ehret, Vorsitzender des Fördervereins Zukunftsenergien SolarRegio Kaiserstuhl e.V.

**19.15 Uhr**

Rückblick auf die 10-jährige Arbeit des Fördervereins von Sebastian Bindner, Wyhl und Erhard Schulz, Emmendingen

**19.45 Uhr**

Festvortrag von Prof. Eicke Weber, Direktor des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE), Freiburg:

**“Der Ausstieg aus der Atomkraft öffnet die Tür zu einer 100% erneuerbaren Energie-Zukunft“**

Anschließend Diskussion Moderation von Maria-Luisa Werne, stellv. Vors. der SolarRegio

Grußworte der Gäste

Schlusswort von Maria-Luisa Werne

Abschließend wird zu einem kleinen Imbiss geladen.

Interessierte Besucher werden um eine Rückmeldung, per Email an [post@solarregio.de](mailto:post@solarregio.de) oder per Telefon: 07642 5737, gebeten.

**Gewerbe Akademie Freiburg****Die Ausbildung zum Ausbilder absolvieren**

Wer als Ausbilder tätig werden will, muss eine entsprechende Qualifikation haben. Die Gewerbe Akademie Freiburg bietet ab dem 9. Januar einen Vorbereitungslehrgang auf die Ausbildereignungsprüfung an. Denn neben der persönlichen und fachlichen Eignung des Ausbilders muss auch die berufs- und arbeitspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden. Angestellte, Gesellen, Facharbeiter und Unternehmer, die als Ausbilder tätig sind, zählen zur Zielgruppe für diesen Lehrgang. Die Weiterbildung erfolgt in Vollzeit, das heißt der Unterricht findet tagsüber und fortlaufend während zirka vier Wochen täglich statt.

Der Ausbilder plant die Ausbildung, bereitet sie vor und stellt auch die Auszubildenden ein. Dazu werden in dem Fachkurs die Grundlagen vermittelt. Die Ausbildereignungsprüfung ist auch ein Bestandteil der Meisterqualifikation. Dieser Fachkurs ist zertifiziert und kann mit dem Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit gefördert werden. Zuschüsse gibt es auch aus dem Europäischen Sozialfond. Weitere Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie Freiburg, Telefon 0761 152500.

---

**Ende des redaktionellen Teils**

---